

Satzung über die Benutzung der Mediathek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen jeglichen Geschlechts (m,w,d).

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Satzung über die Benutzung der Mediathek	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenpflicht und Benutzungsgebühren	2
§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis	2
§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten	2
§ 5 Entleihungen und Vorbestellungen	3
§ 6 Aufenthalt in den Räumen, Nutzung und Ausschluss von der Mediathek	3
§ 7 Behandlung der Medien, Urheberrecht, Haftung	5
§ 8 Internet-Nutzung	6
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

1. Die Mediathek ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Reichenbach an der Fils. Sie dient der allgemeinen Bildung, Information und Freizeitgestaltung und steht allen Personen zur Nutzung offen.
2. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang am Gebäude und über den Reichenbacher Anzeiger bekannt gegeben.
3. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und Print-Medien, die die Mediathek Reichenbach an der Fils im Angebot führt.

§ 2 Gebührenpflicht und Benutzungsgebühren

Die Medienentleihe ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt (s. Anlage 1).

§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis

1. Für die Entleihe von Medien und die Nutzung der digitalen Angebote ist ein nicht übertragbarer Mediatheks-Ausweis notwendig. Der Nutzer / die Nutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit amtlichem Adressnachweis an. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Mediatheksausweis ist zu bestätigen, dass die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei beachtet werden und dass der elektronischen Speicherung der zur Ausleihe erforderlichen Daten zugestimmt wird.
2. Kinder können frühestens mit der Einschulung Benutzer werden. Für die Anmeldung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig. Dieser verpflichtet sich damit zur Begleichung aller anfallenden Entgelte und Gebühren und zur Haftung im Schadensfall.
3. Die Entleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Mediatheks-Ausweis möglich.
4. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressenänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust kann ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen eine Gebühr ausgestellt werden.
5. Falls der Nutzer/die Nutzerin den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet er/sie der Gemeindeverwaltung Reichenbach an der Fils gegenüber für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Mediatheks-Ausweises entstehen.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Mediathek werden von der Gemeinde Reichenbach an der Fils folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB) sowie die ausgeliehenen Medien erhoben, elektronisch verarbeitet und gespeichert. Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 EU DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Gemeindeverwaltung Reichenbach an der Fils verwiesen, die im Internet auf der Reichenbacher Homepage unter www.reichenbach-fils.de veröffentlicht ist.

§ 5 Entleihungen und Vorbestellungen

1. Medien (mit Ausnahme des Präsenzbestandes) können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Anzahl der gleichzeitigen Entleihungen pro Benutzer kann durch die Mediatheksleitung allgemein begrenzt werden.
Entleiher:innen sind verpflichtet, die Ausleihe der Medien vor dem Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert zu verbuchen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht. Ab Verbuchung der Medien ist die/der Entleiher:in bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.
2. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Mediathek besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden.
3. Eine Verlängerung der Leihfrist bis zu zweimal ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
4. Die Bücherei kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
5. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Zahl der Vormerkungen kann allgemein begrenzt werden.
6. Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben, bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Werden die Medien nach dem 3. Säumnisanschreiben nicht zurückgegeben, so werden dem Nutzer/der Nutzerin die Zeitwerte der Medien in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung geht mit weiteren Kosten einher (s. Anlage 1 Gebührenordnung).
Wenn wegen einer technischen Störung eine Online-Verlängerung nicht möglich ist, müssen die Entleiher:innen die telefonische oder persönliche Verlängerungsmöglichkeit nutzen, sonst wird eine Versäumnisgebühr nach der Gebührenordnung fällig.

§ 6 Aufenthalt in den Räumen, Nutzung und Ausschluss von der Mediathek

1. Die Leitung der Mediathek sowie die von ihr beauftragten Mitarbeitenden üben in den Räumen der Mediathek im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Anordnungen von Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.

2. Der Nutzer / die Nutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Menschen nicht gestört, belästigt, beschimpft, beleidigt, diskriminiert oder in der Benutzung der Mediathek bzw. in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden.
3. Der Verzehr von geruchsneutralen Speisen und Getränken ist nach Maßgabe der Mediatheksleitung gestattet. Alkohol darf nicht getrunken werden. Ausnahmen regelt die Mediatheksleitung.
4. Die Mediathek kann auch außerhalb der personalbetreuten Zeiten zu den dort ausgehängten erweiterten Öffnungszeiten benutzt werden; dies ist für den Nutzer / die Nutzerin ab 16 Jahren mit gültigem Büchereiausweis möglich. Minderjährige unter 16 Jahren sind dann nur in Begleitung durch Erziehungsberechtigte zugelassen. Wer beim ausweis- und passwortgeschützten Zugang außerhalb der vom Büchereipersonal betreuten Öffnungszeiten Dritten den Zugang zu den Büchereiräumen ermöglicht, trägt eine Mitverantwortung für das Verhalten dieser Dritten. § 3 Nr. 5 findet entsprechende Anwendung.
5. Tiere (mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden und Blindenhunden) sind in den Räumen der Mediathek nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Bibliotheksleitung.
6. Für den Aufenthalt und die Nutzung der Mediathek in Reichenbach an der Fils gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Mediathekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Mediathek verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige. In diesem Falle kann eine temporäre Ausweissperre vorgenommen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
7. Für mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Die Fluchtwege und Notfalltüren sind freizuhalten.
8. Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist für die Sicherung seines/ihres Eigentums sowie der entliehenen Medien verantwortlich, dies gilt in besonderem Maße, wenn er/sie ihren Arbeits-/Leseplatz kurzfristig verlässt.
9. Plakate und sonstiges Informationsmaterial dürfen in der Mediathek nur mit Zustimmung des Personals aufgehängt, ausgelegt oder verteilt werden. Dies gilt auch für die der Mediathek zugeordneten Außenbereiche.
10. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils kann im Rahmen dieser Satzung Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

§ 7 Behandlung der Medien, Urheberrecht, Haftung

1. Alle Medien und Gegenstände sind mit Sorgfalt zu behandeln.
2. Mutwillige Beschädigung wird nach Maßgabe der Mediatheksleitung zur Anzeige gebracht. Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, vor der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu überprüfen und vorhandene Schäden sofort zu melden. Erfolgt keine Reklamation, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgeliehen. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht erlaubt. Der Verlust entliehener Medien muss der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Für nicht zurückgegebene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien müssen der Nutzer / die Nutzerin, bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter:innen, Ersatz nach Maßgabe der Stadtbücherei leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht bereitgestellten Medien zu beachten. Sie stellen die Mediathek diesbezüglich von jeder Haftung frei.
5. Bis zur Ersatzleistung können Nutzerinnen und Nutzer von der Leihe weiterer Medien, der Verlängerung von Leihfristen und der Nutzung digitaler Angebote ausgeschlossen werden.
6. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Lizenzrechtes sind zu beachten.
7. Die Mediathek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden.
8. Die Mediathek haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch Nutzung von Bibliotheksangeboten entstehen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
9. Für Minderjährige übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB

§ 8 Internet-Nutzung

1. Die Mediathek übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
2. Jeder Nutzer/jede Nutzerin speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Mediathek übernimmt keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Nutzers oder der Nutzerin sowie für die unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten.
3. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet sind untersagt.
4. Der Nutzer/ die Nutzerin verpflichtet sich bei Weitergabe seiner/ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte, alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
5. Es ist nicht gestattet an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.
6. Die Mediathek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einem Nutzer/einer Nutzerin auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm/ihr benutzen Medien entstehen
 - für Schäden, die einem Nutzer/einer Nutzerin durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einem Nutzer/einer Nutzerin durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen
7. Veränderungen an der System- und Netzwerkskonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigungen behält sich die Mediathek Schadensersatzansprüche und rechtliche Schritte vor.
8. Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften kann die Mediathek Personen von der Nutzung der Arbeitsplätze ausschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung (einschließlich Anlage Gebührenordnung) tritt am 24. Juli 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 10.12.2002 außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 30.06.2026

gez.
Bernhard Richter
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Rathausplatz 1, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den 30.06.2026

gez.
Bernhard Richter
Bürgermeister